

An Genadi Man

FYJ

Lea Jappie
Am Trutzenberg 5

50676 Köln

Gruß, KF

An die
Mitglieder des Wahlausschusses
z. Hd. Herrn Blajchman (Fax: 02238/962952 und
Frau Ruth Schulhof-Walter (Fax: 02234/2002245)
Ottostr. 85, 50823 Köln und
Roonstr. 50, 50674 Köln

Köln, den 27.11.06

Einspruch gemäß § 5 Abs. 4 und § 4 der Wahlordnung der Satzung der Synagogen-Gemeinde Köln

Ich erhebe hiermit Einspruch gegen die Kandidatur der amtierenden Vorstandsmitglieder wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Kandidaten. Als Herausgeber des Gemeindeblattes haben sie sich ihre Stellung zunutze gemacht, um im Organ der Synagogen-Gemeinde Köln Wahlwerbung für sich und ihre Favoriten zu veröffentlichen, während sie diese Möglichkeiten anderen Kandidaten verwehrt haben.

Außerdem haben sie zugelassen, wenn nicht gar forciert, dass die private Meinung einiger weniger Gemeindemitglieder als Beiblatt zum Gemeindeblatt mit der Gemeindepost verschickt wird. In diesem Text wird einseitig Stellung genommen zur Geeignetheit bzw. Ungeeignetheit einzelner Kandidaten. Diese Manipulationsversuche haben im Gemeindeblatt nichts zu suchen!

Da kurzfristig nicht geklärt werden konnte, ob weitere der 13 Kandidaten, für die geworben wird, dieses unlautere Vorgehen persönlich zu verantworten haben, bezieht sich mein Einspruch vorläufig auf die 3 amtierenden Vorstandsmitglieder und Herausgeber unseres Gemeindeblattes.

Im Landesmediengesetz NRW vom 2. Juli 2002 wird in § 36 Abs. 2 festgestellt: **...Alle Parteien und Wählergruppen sind gleich zu behandeln: ...**

Das Parteiengesetz vom 31.01.1994 besagt in § 5 Abs. 1 **Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleichbehandelt werden ...**

Hier ist in eklatanter Weise gegen demokratische Regeln und Gesetze verstoßen worden – und dies nicht zum ersten Mal. Das gleiche Vorgehen hat die letzte Wahl bestimmt. Dies muss aufhören!

Auf der konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses wurde einstimmig beschlossen: **...um eine gewisse Chancengleichheit der Kandidaten zu wahren, soll versucht werden, dass in der letzten Ausgabe der normalen Gemeindezeitung keine Wahlwerbung mehr veröffentlicht werden darf ...**

 *** FEHLERBERICHT SE ***

SENDUNG NICHT ERFOLGREICH ABGESCHLOSSEN

SE/EM NR	0009	
ZIELRUFNUMMER		902219253758
ZIEL-ID		
ANF. ZEIT	27/11 21:11	
ÜB. ZEIT	00'51	
S.	3	
ERGEBNIS	NG	3

7 Nov 06 14:59

Lauder Morijah Grundsch.

0221 71882400

S.2

In meinem Brief vom 13.11.06 an den Wahlausschuss (gefaxt an Herrn Blajchman und Frau Schulhof-Walter) habe ich darauf hingewiesen, dass ich durch Hörensagen von der Absicht zu dieser unlauteren Wahlwerbung Kenntnis erlangt habe.

Telefonisch hat mir Herr Blajchman vor wenigen Tagen mitgeteilt, dass Vorstand und Verwaltung der SGK den Beschluss der Wahlkommission nicht zu beachten gedenken. Er könne den Vorstand ja nicht zwingen!

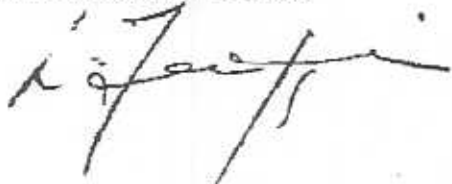
Als Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht für die SGK die Verpflichtung, demokratisches Verhalten zu ihrem Grundsatz zu machen.

Ich fordere Euch daher auf, als Wahlkommission geschlossen zurückzutreten, sollte diese Zuwiderhandlung gegen die Gleichbehandlung ohne Auswirkung auf die Kandidaturen zur Wahl am 10. Dezember 06 bleiben.

P. S.

Auf unserer nächsten Sitzung werden verschiedene Fragen zu klären sein, welche die Ausübung der Ämter des Wahlleiters, seines Stellvertreters und der Schriftführerin betreffen.

Mit freundlichen Grüßen



In meinem Brief vom 13.11.06 an den Wahlausschuss (gefaxt an Herrn Blajchman und Frau Schulhof-Walter) habe ich darauf hingewiesen, dass ich durch Hörensagen von der Absicht zu dieser unlauteren Wahlwerbung Kenntnis erlangt habe.

Telefonisch hat mir Herr Blajchman vor wenigen Tagen mitgeteilt, dass Vorstand und Verwaltung der SGK den Beschluss der Wahlkommission nicht zu beachten gedenken. Er könne den Vorstand ja nicht zwingen!

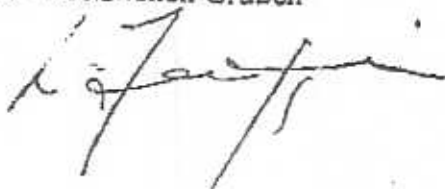
Als Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht für die SGK die Verpflichtung, demokratisches Verhalten zu ihrem Grundsatz zu machen.

Ich fordere Euch daher auf, als Wahlkommission geschlossen zurückzutreten, sollte diese Zuwiderhandlung gegen die Gleichbehandlung ohne Auswirkung auf die Kandidaturen zur Wahl am 10. Dezember 06 bleiben.

P. S.

Auf unserer nächsten Sitzung werden verschiedene Fragen zu klären sein, welche die Ausübung der Ämter des Wahlleiters, seines Stellvertreters und der Schriftführerin betreffen.

Mit freundlichen Grüßen



Lea Jappie
Am Trutzenberg 5
50676 Köln

An
alle Mitglieder der Wahlkommission
z. Hd. Herrn Blajchman (Vorsitzender) und
Frau Ruth Schulhof-Walter (Schriftführerin)

Per Fax: 02238-962952 und
02234-2002245

Köln, den 13. Nov. 2006

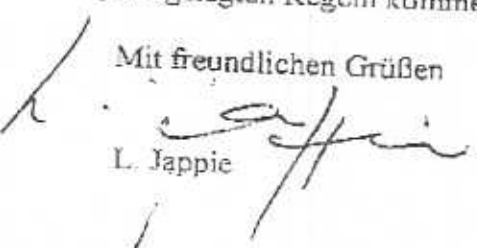
Liebe Ruth, lieber Avi,

wie gestern telefonisch besprochen (mit Ruth) bzw. mitgeteilt (auf AB), ist mir von verschiedenen Seiten zu Ohren gekommen, dass mit oder nach Erscheinen des letzten Gemeindeblattes vor den Wahlen auf einer Sonderseite oder einem Beiblatt von der SGK Stellungnahmen zur Arbeit einiger Repräsentanz-Mitglieder, die für die kommende Wahl kandidieren, an einen bestimmten Personenkreis (in Porz und Chorweiler?) verschickt werden sollen. Es soll sich dabei um die persönliche Meinung von einigen wenigen Gemeindegliedern handeln, die ein negatives Bild von bestimmten Kandidaten zeichnen, um deren Wahl zu verhindern. Falls dies geschieht, ist selbstverständlich derjenige, der die Versendung dieser unlauteren Wahlwerbung organisiert bzw. duldet oder dabei behilflich ist, für den Vorgang verantwortlich.

Wir haben in der Wahlkommission einstimmig entschieden, dass das letzte Gemeindeblatt keinerlei Wahlpropaganda enthalten darf sowie dass der Luach, dessen Erscheinen hinausgezögert worden ist, um - der Verdacht liegt sehr nahe - für eben diesen Zweck missbraucht zu werden, erst nach der Wahl erscheinen darf. Dieser Beschluss erstreckt sich selbstverständlich auf jede Art von Versuch, die Entscheidung der Wahlkommission zu unterlaufen. Zumal das Gemeindeblatt nicht allen Kandidaten gleichermaßen als Forum zur Verfügung steht - wie der beigelegte Brief Herrn Kreymans zeigt, der unbeantwortet geblieben ist.

Es ist mit Ruth abgesprochen, dass die Verantwortlichen schriftlich auf den Ausschluss von der Wahl aufmerksam gemacht werden, sollte es zu einer solch massiven Verletzung der festgelegten Regeln kommen.

Mit freundlichen Grüßen


L. Jappie

Parteiengesetz vom 31. 1. 1994

§ 3

Aktiv- und Passivlegitimation

Die Partei kann unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Das Gleiche gilt für ihre Gebietsverbände der jeweils höchsten Stufe, sofern die Satzung der Partei nichts anderes bestimmt.

§ 4

Name

- (1) Der Name einer Partei muss sich von dem Namen einer bereits bestehenden Partei deutlich unterscheiden; das Gleiche gilt für Kurzbezeichnungen. In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren darf nur der satzungsmäßige Name oder dessen Kurzbezeichnung geführt werden; Zusatzbezeichnungen können weggelassen werden.
- (2) Gebietsverbände führen den Namen der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung. Der Zusatz für Gebietsverbände ist nur an nachfolgender Stelle zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.
- (3) Gebietsverbände, die aus der Partei ausscheiden, verlieren das Recht, den Namen der Partei weiterzuführen. Ein neu gewählter Name darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 5

Gleichbehandlung

- (1) Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleichbehandelt werden. Der Umfang der Gewährung kann nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden. Die Bedeutung der Parteien bemisst sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muss der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein.
- (2) Für die Gewährung öffentlicher Leistungen in Zusammenhang mit einer Wahl gilt Absatz 1 während der Dauer des Wahlkampfes nur für Parteien, die Wahlvorschläge eingereicht haben.
- (3) Öffentliche Leistungen nach Absatz 1 können an bestimmte sachliche, von allen Parteien zu erfüllende Voraussetzungen gebunden werden.
- (4) Der Vierte Abschnitt bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt Innere Ordnung

§ 6

Satzung und Programm

- (1) Die Partei muss eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm haben. Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.
- (2) Die Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über

bis 4 Parteiengesetz gilt entsprechend. Für Sendezeiten zur Wahlwerbung, die ein Veranstalter ohne Verpflichtung nach diesem Gesetz oder über die Verpflichtung nach Satz 1 hinaus einräumt, gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Ein Veranstalter kann einer Partei oder Wählergruppe während ihrer Beteiligung an Kommunalwahlen Sendezeit zur Wahlwerbung einräumen; in diesem Fall gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Jeder Veranstalter eines Vollprogramms hat den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den jüdischen Kultusgemeinden, wenn diese nicht als Veranstalter eines landesweiten Rundfunkprogramms zugelassen sind, auf deren Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 kann der Veranstalter die Erstattung seiner Selbstkosten verlangen.

(6) Für den Inhalt einer Sendung nach den Absätzen 1 bis 4 ist verantwortlich, wenn die Sendezeit gewährt worden ist.

(7) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 6 hat der Veranstalter die Ausstrahlung einer Sendung nach Absatz 2 und 3 abzulehnen, wenn deren Inhalt offenkundig und schwer wiegend gegen die allgemeinen Gesetze verstößt oder nicht dem Zweck der Wahlwerbung dient. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde bei der LfM eingelegt werden. Die LfM bestätigt die Ablehnung oder ordnet die Verbreitung der Sendung an.

§ 37

Kurzberichterstattung, europäische Produktionen,
Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen

Es gelten die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung über Kurzberichterstattung, europäische Produktionen sowie über Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen.

§ 38

Finanzierung, Werbung, Sponsoring, Teleshopping

(1) Es gelten die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung über Finanzierung, Werbung, Sponsoring und Teleshopping privater Veranstalter.

(2) Für regionale und lokale Fernsehprogramme kann die LfM Ausnahmen von §§ 7 Abs. 4 Satz 2, 44 Abs. 3 bis 5, 45, 45a Rundfunkstaatsvertrag zulassen. Bei der Einfügung von Werbung und Teleshopping-Spots in laufende Sendungen dürfen der gesamte Zusammenhang und der Charakter der Sendung nicht beeinträchtigt werden, wobei die natürlichen Programmunterbrechungen und die Länge des Programms zu berücksichtigen sind. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

Protokoll des Wahlausschusses vom 19.09.06

Seite 3

Hinsichtlich der Problematik um die Rechtslage der Kandidatur von Herrn ~~_____~~ ergeht nach ausführlicher Aussprache folgender

Beschluss: ~~_____~~ wird angeschrieben und aufgefordert mitzuteilen, ob es ein neueres Urteil des Beth Dins als das vorliegende Urteil des Beth Din vom 09.04.2006 gibt. Sollte es ein neueres Urteil in der gleichen Sache geben, kann ~~_____~~ dies dem Wahlausschuss bis zum 06.10.2006 vorlegen.

Nach dieser Möglichkeit der Anhörung wird eine Entscheidung in der nächsten Sitzung erfolgen.

Beschluss: es wird einstimmig beschlossen eine elektronische Wahl durchzuführen

Beschluss: es wird einstimmig beschlossen, für die Bewohner in der Ottostraße die Wahl per Wahlzettel durchzuführen

Beschluss: es wird einstimmig beschlossen, dass die Kandidaten sich schriftlich vorstellen können und dieses in einem gesonderten Informationsblatt allen Gemeindemitgliedern zugestellt wird. Die einleitende Seite wird vom Wahlausschuss gestaltet. Die redaktionelle Arbeit liegt beim Wahlausschuss. Jeder Kandidat hat die Möglichkeit eine Seite mit Text und ein Photo in Passbildformat abzugeben.

Beschluss: einstimmig wird beschlossen, dass, um eine gewisse Chancengleichheit der Kandidaten zu wahren, soll versucht werden, dass in der letzten Ausgabe der normalen Gemeindezeitung keine Wahlwerbung mehr veröffentlicht werden darf. Es soll nachgefragt werden, ob es möglich ist, die letzte Ausgabe der Gemeindezeitung vor der Wahl spätestens vier Wochen vorher erscheinen zu lassen.

Beschluss: einstimmig wird beschlossen, die organisatorischen Voraussetzungen den Kandidaten in einem entsprechenden Brief mitzuteilen, dabei werden folgende Termine gesetzt:

Bis zum ^{13.} 14.10.2006 (12.00 Uhr) sollen die von den Kandidaten vorzulegenden Unterlagen (Meldebescheinigung, Kopie Personalausweis oder Pass) dem Wahlausschuss vorliegen.

Bis zum 19.10.2006 16.00 Uhr sollen die Kandidatenunterlagen für die Erstellung des Vorstellungsheftes dem Wahlausschuss vorliegen, später eingereichte Unterlagen werden nicht mehr berücksichtigt

Am 27.09.2006 um 16.00 Uhr werden die Wahlausschussmitglieder Frau Gertrud Galia Mühlbeck, Frau Ruth Schulhof - Walter sowie Herr Peter Liebermann stichprobenartig das Wählerverzeichnis in der Ottostraße kontrollieren.

Die nächste Sitzung findet am Dienstag den 24.10.2006 um 19.00 Uhr in der Judaica in der Roonstraße 50.

Ende der Sitzung um 23.00 Uhr

P. Schulhof - Walter
Ruth Schulhof - Walter

vom 2. Juli 2002
Landesmediengesetz NRW

(3) Presseunternehmen, die in einem Verbreitungsgebiet eine marktbeherrschende Stellung im Zeitungs- oder Zeitschriftenmarkt inne haben, dürfen auf Rundfunkveranstalter weder unmittelbar noch mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben. Dasselbe gilt für ein mit einem Presseunternehmen im Sinne des Satzes 1 verbundenes Unternehmen, wenn es gemäß § 17 Aktiengesetz von diesem abhängig ist oder auf dieses einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, und Unternehmen im Sinne des Absatzes 2.

(4) Die LfM gibt der zuständigen Kartellbehörde vor Abschluss des Verfahrens die Gelegenheit zur Stellungnahme.

(5) Für bundesweit verbreitetes Fernsehen gelten die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages zur Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 34

Zugangsfreiheit

Für die Anforderungen an Dienste mit Zugangsberechtigung und Navigatoren gilt § 53 Rundfunkstaatsvertrag in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 35

Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

(1) Es gelten die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung über unzulässige Sendungen und Jugendschutz.

(2) Jeder Veranstalter eines Fernsehprogramms beruft jeweils eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Jugendschutz. Die oder der Beauftragte hat die Aufgabe, die Programmverantwortlichen in allen Fragen des Jugendschutzes zu beraten. Sie oder er ist insbesondere bei Fragen des Programmeinkaufs, der Programmherstellung, der Programmplanung und Programmgestaltung angemessen zu beteiligen.

(3) Die Beauftragten für den Jugendschutz müssen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Sie sind bei der Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei.

(4) Die Beauftragten für den Jugendschutz treten in einen regelmäßigen gemeinsamen Erfahrungsaustausch mit den Jugendschutzbeauftragten der in der ARD zusammengeschlossenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter und des ZDF ein.

§ 36

Verlautbarungsrecht, Sendezeit für Dritte

(1) Jeder Veranstalter hat der Bundesregierung und den obersten Landesbehörden für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeit unverzüglich einzuräumen.

(2) Jeder Veranstalter eines Vollprogramms hat Parteien oder Wählergruppen während ihrer Beteiligung an Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zum Landtag Nordrhein-Westfalen angemessene Sendezeit zur Wahlwerbung einzuräumen, wenn sie in Nordrhein-Westfalen mit a) einem Listenwahlvorschlag, einer Landesliste oder einer Landesreserveliste oder b) in einem Sechstel der Wahlkreise mit Kreiswahlvorschlägen zugelassen sind. Alle Parteien und Wählergruppen sind gleich zu behandeln. § 5 Abs. 1 Satz 2